



# Amtsblatt für Brandenburg

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. Oktober 2017**

**Nummer 40**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ .....	882
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bundesumzugskostengesetz - Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes .....	885
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide .....	888
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	888
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	889
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	891
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	891
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	891

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Gesch.Z.:33-347-21  
Vom 7. September 2017

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“

Aufgrund der §§ 18 und 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in ihrer Sitzung am 13. Juli 2017 folgende Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Senftenberg.

#### § 2

##### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Pflege von Kunst und Theaterkultur durch künstlerisch wertvolle Theateraufführungen auf der Grundlage des vom Intendanten vorgelegten Spielplanes.
- (2) Dementsprechend betreibt der Zweckverband das Theater „Neue Bühne“ als Einspartentheater mit der Spezialisierung Schauspiel. Er stellt dafür alle erforderlichen sächlich und personell bedingten finanziellen Mittel zur Verfügung und hat alle Rechte und Pflichten eines Rechtsträgers.
- (3) Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden kulturellen und erzieherischen Aufgaben und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuerbegünstigung gemäß Abgabenordnung. Ein möglicherweise erzielter Überschuss ist zur Verbesserung des künstlerischen Niveaus und der technischen Einrichtungen des Zweckverbandes zu verwenden.

(4) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes.

(5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglied des Zweckverbandes können Gebietskörperschaften werden, die die Umlagepflicht übernehmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
  - der Landkreis Oberspreewald-Lausitz
  - die Stadt Senftenberg
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei allen kommunalen Entscheidungen die Belange des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verbandssatzung benötigten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Anlagevermögens übereignen.

#### § 4

##### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- die Verbandsleitung

#### § 5

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Vertreter (Vertretungsperson) der Verbandsmitglieder zusammen.

#### § 6

##### Stimmberechtigung, Stimmen in der Verbandsversammlung

Die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung haben insgesamt 100 Stimmen. Sie werden im gleichen Verhältnis wie die Finanzierungsanteile gemäß § 12 Absatz 2 auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach Gesetz oder durch Satzung der Verbandsleitung übertragen sind.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihrer Stellvertretung,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Austritts von Verbandsmitgliedern,
10. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
11. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Mietverträgen oder Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000 € überschreitet oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vereinbart wird,
12. die Einstellung, Vergütung und Kündigung der Verbandsleitung,
13. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf Vorschlag der Verbandsleitung über die Einstellung, Vergütung und Kündigung des Intendanten.

(3) Sie beschließt unter Berücksichtigung des § 15 Absatz 4 EigV über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes. Als erfolgsgefährdend gelten dabei Mehraufwendungen, die einen Betrag von 10.000 € überschreiten, soweit die Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan keinen abweichenden Betrag bestimmt hat.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob der Verband von seinem Vorschlagsrecht nach § 106 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Gebrauch macht, der zuständigen Prüfbehörde einen Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu unterbreiten. Sie entscheidet auch darüber, welcher Wirtschaftsprüfer bzw.

welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegebenenfalls vorgeschlagen wird.

§ 8

**Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen; im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung angeben und den Vertretungspersonen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Bei der Fristberechnung zählen Absendungs- und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder, die in der Sitzung vertreten sind, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von einer Woche zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Unter diesen Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit insbesondere auszuschließen sein bei:

1. Grundstücksgeschäften;
2. Personalangelegenheiten;
3. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen;
4. Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen;
5. Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung;
6. sonstige Angelegenheiten, insbesondere die Behandlung von Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, soweit eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 9

**Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung sowie die Stellvertretung der Verbandsleitung für die Dauer von 5 Jahren. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

(3) Die Verbandsleitung ist Leiter der Verbandsverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Zweckverbandes.

(4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Verbandsleitung hat die Entscheidung unverzüglich den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen müssen von der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet werden. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder bei deren Verhinderung oder Vakanz die ihrer Stellvertretung.

(6) Der Verbandsleitung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(7) Insbesondere obliegt der Verbandsleitung:

1. die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und der Nachträge zum Wirtschaftsplan,
2. die Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung an die Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. die Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindererträge,
5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des beschlossenen Stellenplans,
6. die Niederschlagungen und der Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigen,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von einschließlich 50.000 €,
8. der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Verband mit einer Verpflichtung im Wert bis einschließlich 50.000 € belasten,
9. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 10.000 €, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Entsprechendes gilt für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen.

## § 10

**Regelung der Anstellungsverhältnisse**

Der Zweckverband beschäftigt im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplans zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Dienstkräfte.

## § 11

**Rechnungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen über Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

## § 12

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der für die Erfüllung der Verbandszwecke notwendige Finanzbedarf wird wie folgt sichergestellt:

1. durch Landeszuweisung
2. durch Einnahmen aus dem Spielbetrieb
3. durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder

(2) Die Umlage der durch Landeszuweisung und Einnahmen aus dem Spielbetrieb nicht gedeckten Kosten regelt sich wie folgt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 74 % |
| 2. für die Stadt Senftenberg               | 26 % |

## § 13

**Beitritt, Austritt**

(1) Andere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten, soweit Verbandsaufgaben gefördert werden.

(2) Der Austritt eines Verbandmitgliedes setzt einen Antrag voraus und kann frühestens zum Ende des auf den Antrag folgenden übernächsten Wirtschaftsjahres wirksam werden.

(3) Im Fall des Austrittes eines Verbandmitgliedes aus dem Zweckverband findet eine Auseinandersetzung statt. Beim Austritt eines Verbandmitgliedes hat dieses keinen Anspruch auf Rückzahlung und Entschädigung. Die vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

## § 14

**Änderung der Verbandsaufgabe und Auflösung des Verbandes**

(1) Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Ver-

bandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam, soweit die Satzung zur Aufhebung der Verbandssatzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung der Verbandsaufgaben Dienstverhältnisse nicht fortgesetzt, so sind die unkündbaren Dienstkräfte und deren Versorgungsverhältnisse durch die Mitglieder des Zweckverbandes zu übernehmen. Verteilungsmaßstab ist die Umlageregelung in § 12 Absatz 2 der Verbandssatzung auf der Basis des letzten wirksamen Wirtschaftsplans. Errechnete Dezimalstellen zu den vom Landkreis zu übernehmenden Dienstkräften werden zu Lasten des Landkreises aufgerundet.

(4) Findet eine Abwicklung statt, so sind die bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu befriedigen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum ermittelten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen, welches nach § 3 Absatz 4 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingebracht wurde, an das jeweilige Verbandsmitglied zurückzugeben. Investitionen sind zum ermittelten Zeitwert, laufende Kredite zum Saldo zu übernehmen. Sonstige Vermögensanteile, die im Ergebnis der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes entstanden sind, werden entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung verteilt.

§ 15

**Sonstige Änderungen der Verbandssatzung**

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes.

§ 16

**Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden vom Zweckverband im - Wochenkurier - Gebietsausgaben Senftenberg und Calau vollzogen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Zeit,

Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zehn Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung gemäß Satz 1 bekannt zu machen.

§ 17

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 13. Juli 2017

Manuel Soubeyrand

Verbandsvorsteher

**Bundesumzugskostengesetz**

**Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 2714.10/2017#01#01 -  
Vom 12. September 2017

Das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 14) sieht Erhöhungen der Bezüge sowohl zum 1. Januar 2017 als auch zum 1. Januar 2018 vor. Diese wirken sich auch auf das für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 aus. Die maßgebenden Besoldungsbeträge wurden mit der Neufassung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 13. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 20) bekannt gegeben.

Die neu errechneten Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen für das Land Brandenburg ergeben sich aus den beiliegenden Anlagen.

Die Umzugspauschale nach § 18 der Auslandsumzugskostenverordnung bleibt davon unberührt.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 2714.10/2015#01#01 - vom 24. November 2015 (ABl. S. 1320) gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 31. Dezember 2016. Es wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

**Anlage 1**  
zum Rundschreiben des MdF  
- 45-FD 2714.10/2017#01#01 -  
vom 12. September 2017

**§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

Besoldungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten <b>und</b> nach dem Umzug wieder eingewickelt haben			Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige	ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG		Ledige	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	
B 3 bis B 11, C 4 W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	
	4.898,91 € x 28,6 % = <b>1.401,09 €</b>	4.898,91 € x 28,6 % x 50 % = <b>700,54 €</b>		1.401,09 € x 30 % = <b>420,33 €</b>	700,54 € x 20 % = <b>140,11 €</b>	
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	4.898,91 € x 24,1 % = <b>1.180,64 €</b>	4.898,91 € x 24,1 % x 50 % = <b>590,32 €</b>	4.898,91 € x 6,3 % = <b>308,63 €</b>	1.180,64 € x 30 % = <b>354,19 €</b>	590,32 € x 20 % = 118,06 €	
A 9 bis A 12	4.898,91 € x 21,4 % = <b>1.048,37 €</b>	4.898,91 € x 21,4 % x 50 % = <b>524,18 €</b>		1.048,37 € x 30 % = <b>314,51 €</b>	524,18 € x 20 % = <b>104,84 €</b>	
A 2 bis A 8	4.898,91 € x 20,2 % = <b>989,58 €</b>	4.898,91 € x 20,2 % x 50 % = <b>494,79 €</b>		989,58 € x 30 % = 296,87 €	494,79 € x 20 % = <b>98,96 €</b>	

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. Januar 2017

**Anlage 2**  
zum Rundschreiben des MdF  
- 45-FD 2714.10/2017#01#01 -  
vom 12. September 2017

**§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Januar 2018**

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingewohnt haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
B 3 bis B 11, C 4 W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)
	5.038,53 € x 28,6 % = <b>1.441,02 €</b>	5.038,53 € x 28,6 % x 50 % = <b>720,51 €</b>		1.441,02 € x 30 % = <b>432,31 €</b>	720,51 € x 20 % = <b>144,10 €</b>
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	5.038,53 € x 24,1 % = <b>1.214,29 €</b>	5.038,53 € x 24,1 % x 50 % = <b>607,14 €</b>	5.038,53 € x 6,3 % = <b>317,43 €</b>	1.214,29 € x 30 % = <b>364,29 €</b>	607,14 € x 20 % = <b>121,43 €</b>
A 9 bis A 12	5.038,53 € x 21,4 % = <b>1.078,25 €</b>	5.038,53 € x 21,4 % x 50 % = <b>539,12 €</b>		1.078,25 € x 30 % = <b>323,48 €</b>	539,12 € x 20 % = <b>107,82 €</b>
A 2 bis A 8	5.038,53 € x 20,2 % = <b>1.017,78 €</b>	5.038,53 € x 20,2 % x 50 % = <b>508,89 €</b>		1.017,78 € x 30 % = <b>305,33 €</b>	508,89 € x 20 % = <b>101,78 €</b>

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. Januar 2018

## Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16244 Schorfheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. Oktober 2017

Der mit Bekanntmachung vom 21. Juni 2017 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma Gewi Windpark GmbH & Co. 17. Beteiligungs KG, Osterhusumer Straße 56 in 25813 Husum/Nordsee findet **am 10. Oktober 2017 um 10 Uhr** in „Oma´s Speisekammer“, Lichterfelde, Steinfurter Straße 34 in 16244 Schorfheide **nicht statt**.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog  
Vom 19. September 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Zellendorf Flur 11 (neu), (3 alt), Flurstück 66 (neu), (53; 54; 55; 56, 66/1, tlw., alt) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,1137 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Juli 2017, Az.: LFB 18.04-7020-8/01/17/BFU durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 21. November 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4513** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 570 m<sup>2</sup>; Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 979 m<sup>2</sup>; Flurstück 106, Erholungsfläche, Halbe Stadt, Größe: 386 m<sup>2</sup> und Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 10 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.005,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück (Fremdnutzung als Parkplatz)

Postanschrift: ohne

Az.: 3 K 147/15

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23. November 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von Brieskow-**Finkenheerd Blatt 1574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 6, Flurstück 130, Größe: 1.444 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.300,00 EUR.

Postanschrift: Knappenweg 20, 15295 Brieskow-Finkenheerd  
Bebauung: Mehrfamilienhaus und Schuppen

Geschäfts-Nr.: 3 K 40/15

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 28. November 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Worin Blatt 242** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Die Bullenfichten, Größe: 104.306 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Die Bullenfichten, Größe: 191 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 1,00 EUR

lfd. Nr. 4: 210,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 3: teilweise verpachtete Ackerfläche, teilweise Waldfläche, teilweise illegale Bauschuttdeponie (Kontaminierung mit unterschiedlichen Ablagerungen)

lfd. Nr. 4: Ödlandfläche

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 29/16

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 23. November 2017, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dahme Blatt 310** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 182/2, Landwirtschaftsfläche, Karl-Liebnecht-Allee, Größe 920 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße, Größe 27 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 7, Größe 171 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Grünstraße 7. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/15

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 28. November 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4424** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 35, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche; Am Bahnhof 10, Größe 3.672 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Am Bahnhof 10. Es ist bebaut mit Werkstattgebäude und Unterstellhalle. Auf dem Grundstück wird ein Gewerbebetrieb geführt. Das ehemalige Lagergebäude wurde in der Vergangenheit von einer auf dem Grundstück früher ansässigen Gärtnerei zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Chemikalien genutzt. Eine Besichtigung war nicht ermöglicht worden, deshalb können ggf. erhöhte Entsorgungskosten nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude sind mit Asbestzementplatten gedeckt, was bei einem eventuellen Rückbau sowie durch die Nutzung mit Mineralölen zu erhöhten Kosten führen kann.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten/Altlastengutachten zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

AZ: 17 K 100/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 30. November 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 420** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 37, Dorfstraße 24, Größe 3.240 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.01.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Meinsdorf, Dorfstraße 24. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Nebenglass (Torhaus mit Stallanbau und Stallgebäude).

Die Flur 4 von Meinsdorf ist als Bodendenkmal ausgewiesen.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 8/17

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Dezember 2017, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1506** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 151, Erholungsfläche, Kienitzer Straße 84, groß 910 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.06.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Kienitzer Straße 84. Es ist bebaut mit einem Ferienbungalow, eine Sanierung der bestehenden Bausubstanz ist laut Gutachten als nicht wirtschaftlich zu beurteilen.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 49/15

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### Landtag Brandenburg

Das abhanden gekommene Dienstsiegel ohne Nummernfolge mit der Bezeichnung „Landtag Brandenburg Verwaltung“ (35 mm) des Landtages Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Norbert Uhe** mit Dienstaussweisnummer **203 826**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Herr **Klaus-Christoph Clavée**, Dienstaussweis-Nr. **204 412**, ausgestellt am 21. August 2015, gültig bis 21. Dezember 2024.

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dr. Martina Weyrauch**, Dienstaussweis-Nr. **200458**, ausgestellt am 25.01.2012, gültig bis zum 31.01.2022, der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Schwielowsee 72 in Caputh e. V., Schwielowsee-straße 72, 14548 Schwielowsee ist am 10. Juni 2017 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 9. Oktober 2018 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Christian Martan  
Eigenheimstraße 10 c  
04279 Leipzig

Der Verein „Förderverein Lüsser Mühle e. V.“, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Der Auflösungsbeschluss wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 21. Dezember 2015 gefasst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Herbert Christ anzumelden.

Förderverein Lüsser Mühle c/o Herrn Herbert Christ,  
Feldstraße 3, 14823 Niemegek

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.